



## Infobrief

### „Werbungskosten zu Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit“

Werbungskosten sind Ausgaben, die Sie haben, um Ihre Einnahmen zu sichern.

Die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug sind:

1. Die Werbungskosten müssen aus beruflichen Gründen entstanden sein. Sind Aufwendungen zum Teil beruflich und zum Teil privat veranlasst, ist eine Aufteilung möglich, wenn der beruflich veranlasste Teil erkennbar und von nicht untergeordneter Bedeutung ist.
2. Auch vorab entstandene Werbungskosten können geltend gemacht werden - z. B. Bewerbungskosten.
3. Werbungskosten, die sich nachträglich als vergeblich herausgestellt haben, können auch abgezogen werden.
4. Berücksichtigt werden die Kosten in dem Jahr, in dem sie bezahlt wurden. Es gilt das Abflussprinzip.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag beträgt EUR 1.000,00. Dieser wird jedem Arbeitnehmer pauschal gewährt. Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher, können Sie diese als Werbungskosten geltend machen. Die tatsächlichen Kosten müssen anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden.

#### Typische Werbungskosten:

##### Arbeits- / Berufskleidung

Die Kleidung muss eindeutig überwiegend beruflich genutzt werden. Das sind Kleidungsstücke, die nahezu ausschließlich zur beruflichen Verwendung bestimmt sind (z. B. Schutzkleidung, Helm, Arbeitshandschuhe, Uniformen, Kittel, Amtskleidung). Auch die Kosten der Reinigung und Reparatur der Berufskleidung sind Werbungskosten.

PAUSCHALE: Für ein Kilogramm Wäsche in einem Zweipersonenhaushalt wurden Kosten von EUR 0,50 für Kochwäsche, EUR 0,48 für Buntwäsche, EUR 0,60 für Feinwäsche und EUR 0,34 für Trocknerkosten anerkannt.



### **Arbeitsmittel**

Alle Aufwendungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar zur Erledigung seiner beruflichen Aufgaben benötigt (z. B. Aktentaschen, Werkzeuge, Bürobedarf etc.).

PAUSCHALE: Das Finanzamt erkennt hier ohne Nachweis einen Betrag von EUR 110,00 als Werbungskosten an.

### **Arbeitszimmer**

Wenn einem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, können Aufwendungen für ein Arbeitszimmer als Werbungskosten angesetzt werden. Unbegrenzt ist der Abzug der Aufwendungen möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Steht einem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist der Abzug auf max. EUR 1.250,00 begrenzt (z. B. Lehrer).

### **Auslandsreisen und Reisekosten**

Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

PAUSCHALE: Fahrtkosten: EUR 0,30 pro km, Verpflegungsmehraufwand: Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. EUR 12,00 und über 24 Std. EUR 24,00, bei mehrtägigen Reisen für den An- und Abreisetag jeweils EUR 12,00.

### **Beiträge zu Berufsverbänden**

z. B. Gewerkschaftsbeiträge.

### **Bewerbungskosten**

z. B. Fotos, Stellenanzeigen, Kopien, Porto, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen.

### **Bewirtungskosten**

### **Computer**

Bis zu Anschaffungskosten in Höhe von EUR 487,90 brutto können Sie den Aufwand sofort als Werbungskosten geltend machen. Bei höheren Aufwendungen ist eine Verteilung der Kosten über drei Jahre vorzunehmen. Auch die Aufwendungen für Drucker, Kopierer usw. sind abziehbar.



### **Doppelte Haushaltsführung**

Wenn aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung benötigt wird, können die Kosten für diese als Werbungskosten geltend gemacht werden. Zu den Kosten gehören auch Umzugskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Fahrtkosten. In 2014 ist der Abzug auf maximal EUR 1.000,00 pro Monat begrenzt.

### **Fachbücher / Fachzeitschriften**

### **Fachtagungen / Fortbildungen**

### **Kontoführungsgebühren**

Tatsächliche Aufwendungen oder pauschal EUR 16,00.

### **Studien- und Sprachreisen**

### **Telefonkosten**

Tatsächliche Aufwendungen oder pauschal EUR 20,00 pro Monat.

### **Umzugskosten**

Berufliche Gründe, die zu einem Abzug der Kosten als Werbungskosten führen, können sein:

- Umzug wegen erstmaligem Antritt
- Im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung
- Durch den Umzug verringert sich die gesamte tägliche Fahrtzeit um mindestens eine Stunde
- Der Umzug erfolgt durch das überwiegende Interesse des Arbeitgebers

Die tatsächlichen Kosten sind als Werbungskosten abziehbar (gedeckelt auf die Höhe nach Bundesumzugskostengesetz).

PAUSCHALEN: Sonstige Kostenauslagen August 2013 bis Februar 2014: Für Ledige EUR 695,00, für Verheiratete EUR 1.390,00 und für jede weitere im Haushalt lebende Person jeweils EUR 306,00.

März 2014 bis Februar 2015: EUR 715,00, EUR 1.429,00, EUR 315,00.

Ab März 2015: EUR 730,00, EUR 1.460,00, EUR 322,00

Durch den Umzug bedingte zusätzliche Unterrichtskosten für Kinder, können pauschal noch berücksichtigt werden. Für August 2013 bis Februar 2014 EUR 1.752,00, für März 2014 bis Februar 2015 EUR 1.802,00 und ab März 2015 EUR 1.841,00.



**STEUERKANZLEI DR. SIEGEL**  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

### **Unfallkosten**

Soweit dem Arbeitsweg zuzuordnen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**